

21. Dezember 2011 POM C

**2 1 8 4 Einzelbeschluss für die Durchführungsbewilligung des Lotterieurprodukts
„El Gordo“**

Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923 (SR 935.51)
- Lotteriegesez vom 4. Mai 1993 (BSG 935.52)
- Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien (BSG 945.3)
- Interkantonale Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 15. Juni 2005 (BSG 945.4)



Ausgangslage

Für das von Swisslos eingereichte Gesuch um Zulassung eines neuen Zahlenlottos ist für den Kanton Bern durch den Gesamtregierungsrat auf Antrag der Polizei und Militärdirektion die Durchführungsbewilligung gemäss Artikel 2 Buchstaben b-d des Lotteriegeseztes (BSG 935.52) zu erteilen.

Gegenstand

Die Lotterie- und Wettkommission Comlot hat dafür zu sorgen, dass die in der Schweiz angebotenen Lotterie- und Wettspiele die Spielsucht nicht begünstigen. Dabei wird das vom „Wissenschaftlichen Forum Glücksspiel“ entwickelte Mess- und Bewertungsinstrument zur Feststellung des Gefährdungspotentials von Glücksspielproduktion eingesetzt. Die Comlot prüft die eingegangenen Lotteriegeseuche der Swisslos auf ihre Rechtmässigkeit und Richtigkeit und stellt nach ihrer Zulassungsbewilligung den Kantonen die Unterlagen zur Erteilung einer Durchführungsbewilligung zu.

Die Kantone entscheiden gestützt auf die erwähnten Unterlagen über die Durchführung von homologierten Lotterien und Wetten auf ihrem Kantonsgebiet und stellen die Durchführungsbewilligungen der Comlot innert 30 Tagen zu. Die Comlot eröffnet der Gesuchstellerin Swisslos anschliessend die Zulassungsverfügung, sowie die Bewilligungen der Kantone, in welchen die Lotterien und Wetten durchgeführt werden dürfen.

Gesuch Swisslos für die interkantonale Lotteriebewilligung „El Gordo“

Lotterieprodukt „El Gordo“:

El Gordo ist ein Spiel vom Typ Zahlenlotto. Ein El Gordo-Tipp besteht insgesamt aus sechs Zahlen – zum einen aus fünf Zahlen aus dem Zahlenkreis 1 bis 54, sowie zum anderen aus der sog. Schlüsselzahl aus dem Zahlenkreis 0 bis 9.

Pro Spielauftrag können mehrere El Gordo-Tipps abgegeben werden, wobei für sämtliche Tipps die gleiche Schlüsselzahl gilt.

Der Gewinnanspruch entsteht, wenn entweder mindestens zwei der fünf Zahlen aus dem Zahlenkreis 1 bis 54 oder die Schlüsselzahl mit den ermittelten Gewinnzahlen übereinstimmen. Wer sämtliche Gewinnzahlen richtig vorhersagt, klassiert sich im ersten und höchsten Gewinnrang.

Der Spieleinsatz pro Los beträgt € 1.50 pro Tippfeld und Ziehung. Er wird im Swisslos-Wirtschaftsgebiet nach einem festgelegten Wechselkurs in Schweizer Franken umgerechnet, auf 10 Rappen gerundet und jeweils an den Verkaufsstellen publiziert.

Insgesamt werden 50-60% der Spieleinsätze als Gewinne ausbezahlt. Die Ziehung findet jeweils am Sonntag um 13 Uhr in Madrid statt und wird über das Online-System an alle Verkaufsstellen gesendet, sowie im Teletext, Internet und verschiedenen Printmedien publiziert.

Kosten

Dem Kanton Bern entstehen keine Kosten. Für den Erlass der Durchführungsbewilligung erhebt der Kanton Bern eine kostendeckende Gebühr in der Höhe von CHF 500, die auf das Konto FOBE Bewilligungen - Lotteriebewilligungen BW4310-14 fliesst. Die Rechnung an die Gesuchstellerin erfolgt mit separater Post.

Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir dem Regierungsrat die Durchführungsbewilligung für das Lotterieprodukt „El Gordo“ zu erteilen.

Diese Verfügung kann binnen 30 Tagen seit Eröffnung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern angefochten werden.

An die Polizei-und Militärdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

